Abonnementspreis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 8.—.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Insertionspreis
Die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Inserate:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 478. **Sonntag** den 18. September 1892. **86. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 21. September 1892, Abends 6½ Uhr im Sitzungssaale am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. **Bericht des** Verfassungsausschusses über: Klageerhebung gegen die Viehhändler Herren Gebr. Grundmann wegen Herauszahlung eines der städtischen Schlachtviehversicherungs-Anstalt zukommenden Beitrages.

II. Bericht des Verfassungs- und Finanzausschusses über: Rückäußerung des Rathes auf die Anträge des Collegiums zu dem Entwurfe des revidirten Hundesteuer-Regulativs.

III. Bericht des Stiftungsausschusses über ein Abkommen zwischen der Altgemeinde und der politischen Gemeinde Dösen über Ablösung der Wegebaulasten in der Flur Dösen und Parcellenveräußerung.

IV. Bericht des Oekonomie-, Bau-, Finanz- und Stiftungsausschusses über: Herstellung der Riebeckstraße.

V. Bericht des Oekonomie- und Finanzausschusses über: a. die Rechnung über den Erneuerungsfonds für die Leipziger Ziegelei auf das Jahr 1891; b. Einfriedigung des Lagerplatzes für den 3. Ingenieurbezirk.

VI. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Befestigung der Fußwege der Gustav Harkortstraße in Leipzig-Neuschönefeld und Gewährung der regulativmäßigen Entschädigung; b. Abrechnung über die Zuschüttung der im Connewitzer Holze befindlichen, sogenannten schwarzen Lache ꝛc.; c. Erwerbung von Areal-flächen behufs Verbreiterung der Rabeth-Straße; d. Entschädigung der Eigenthümer der an der Rabeth-Straße liegenden Grundstücke in Leipzig-Volkmarsdorf und L.-Neuschönefelder Flur wegen Befestigung der Fußwege mit Granitplatten ꝛc.; e. Herstellung einer Brücke auf dem Rittergute Connewitz; f. Wegfallstellung der Pos. 10 in Conto 38 des diesjährigen Haushaltplanes; g. regulativmäßige Entschädigung des von dem Schmidt'schen Grundstück zur Zschocherschen Straße in Leipzig-Lindenau abzutretenden Areales; h. regulativmäßige Entschädigung des von dem Geipel'schen Grundstücke zur Zschocherschen Straße in Leipzig-Plagwitz abzutretenden Areales; i. Erhöhung der Pos. 10, 11 und 1 in Conto 28 des diesjährigen Haushaltplanes; k. Einfriedigung des Steinablagerungsplatzes am Frankfurter Thore; l. Nachverwilligung zu Conto 8 Pos. 5 des diesjährigen Haushaltplanes.

VII. Bericht des Bauausschusses über: a. die Rechnung über das Conto „Wasserwerk" auf das Betriebsjahr 1889; b. die Abrechnung über Erweiterungsbauten auf dem Vieh- und Schlachthofe; c. die Abrechnungen über hergestellte Wasserleitungsanlagen 1) auf Strecken der Carl Tauchnitz-, Schwägrichen- und Haydnstraße, sowie 2) auf einer Strecke der Kaiser Wilhelmstraße; d. Weiterführung des in der Zweinaundorfer Straße liegenden Wasserrohrstranges und Umlegung der Wasserleitung in die Straßen I und II des Hanisch'schen Bebauungsplanes; e. Rückäußerung des Rathes auf die Anträge des Collegiums zu dem Specialbudget: Nicolai-Gymnasium Pos. 44 „außerordentlich" des Haushaltplanes auf das Jahr 1892.

VIII. Bericht des Bau- und Oekonomieausschusses über Verbreiterung der Gartenstraße in Leipzig-Anger-Crottendorf;

IX. Bericht des Bau- und Schulausschusses über Ausführung baulicher Veränderungen in dem Schulgebäude des Realgymnasiums.

Bekanntmachung.

Für Michaelis d. J. sind 4 Ausstattungsspenden im Betrage von 77 ℳ 25 ₰, 67 ℳ 58 ₰, 40 ℳ 64 ₰ und 40 ℳ 56 ₰ an hiesige arme unbescholtene Frauen, welche sich in der Zeit zwischen Michaelis vorigen und Michaelis d. J. verheirathet haben, von uns zu vergeben. Die Spende von 40 ℳ 64 ₰ kann nur an ehelich Geborene, die von 40 ℳ 56 ₰ nur an hiesige Bürgerstöchter vergeben werden. Gesuche sind unter Beifügung der Eheschließungsbescheinigung, eines von zwei hiesigen Bürgern bei Bürgerpflicht ausgestellten Zeugnisses über die Unbescholtenheit und Bedürftigkeit der Bewerberin und einer Geburtsbescheinigung bis zum 30. d. M. auf dem hiesigen Rathhause, 1. Obergeschoß, Zimmer 11, einzureichen.

Leipzig, den 1. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wagner.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Erd- und Asphaltirungsarbeiten wird **vom 19. d. M. ab** das

Kanit'sche Gäßchen

während der Dauer der Arbeiten **für allen Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 16. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 16797. Dr. Georgi. Stahl.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Wasserrohrlegungsarbeiten wird **der Schleußiger Weg zu L.-Kleinzschocher** auf der Strecke von der Hauptstraße bis zur Elisabeth-Allee in der Zeit **vom 19. bis mit 22. dss. Mts. für allen Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 17. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 16833. Dr. Georgi. Stahl.

Außerordentliche Generalversammlung der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend

Freitag, den 30. September 1892, Abends 8 Uhr, im Blauen Saale des Krystall-Palastes, Leipzig, Wintergartenstraße 17/19.

Tagesordnung:

Vorlage des auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 abgeänderten Statuts der Casse, sowie Berathung und Beschlußfassung hierüber.

Theilnehmer an der Versammlung sind die Herren Vertreter der Mitglieder und der Arbeitgeber.

Nur die jedem Mitgliede der Generalversammlung zugehende Eintrittskarte berechtigt zur Theilnahme an der Generalversammlung.

Diejenigen Vertreter, welche bis zum 28. d. Mts. eine Eintrittskarte nicht erhalten haben, werden ersucht, diese im Bureau zu reclamiren.

Leipzig, am 17. September 1892.

Der Vorstand der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus, Vorsitzender.

Bekanntmachung,
die Wahl von Wahlmännern zur Gewerbekammer betr.

Wegen der diesjährigen **Ergänzungswahl** für die **Gewerbekammer** hat das Königliche Ministerium des Innern in Gemäßheit von §. 6 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betr., vom 16. Juli 1868 die Gesammtzahl der für die Gewerbekammer zu Leipzig zu wählenden Wahlmänner wieder auf 87 festgesetzt, von welcher Zahl in Leipzig und den einverleibten Vororten 69 zu wählen sind.

Wir haben nun im Einverständniß mit der hiesigen Gewerbekammer für die Abgabe der Stimmzettel folgende **Wahlbezirke** gebildet, ferner die nachgenannten Herren als **Wahlvorsteher** und **Stellvertreter** ernannt und die beigesetzten Wahllocale bestimmt:

1. Bezirk. **Alt-Leipzig** mit den vormaligen Gemeinden **Reudnitz, Neureudnitz** und **Thonberg.**
Wahlvorsteher: Sattlerobermeister und Stadtverordneter **Reppenhagen,**
Stellvertreter: Bäckerobermeister und Stadtverordneter **Arnecke,**
Wahllocal: **Stadtverordneten-Sitzungssaal, alte Handelsbörse am Naschmarkte.**

2. Bezirk. Vormalige Gemeinden **Anger-Crottendorf, Neuschönefeld, Neusellerhausen, Neustadt, Sellerhausen und Volkmarsdorf.**
Wahlvorsteher: Schlossermeister und Localrichter **Mühlig,**
Stellvertreter: Uhrmacher Gottlieb Hermann **Lehmann,**
Wahllocal: **„Reichshallen" in Leipzig-Vollmarsdorf, Elisabethstraße 7.**

3. Bezirk. Vormalige Gemeinden **Connewitz und Lößnig.**
Wahlvorsteher: Maurermeister **Jänicke,**
Stellvertreter: Zimmermeister **Franke,**
Wahllocal: **Winter's Kaffeegarten in Leipzig-Connewitz, Leipziger Straße 55.**

4. Bezirk. Vormalige Gemeinden **Kleinzschocher, Lindenau, Plagwitz und Schleußig.**
Wahlvorsteher: Kohlenhändler **Dreyer,**
Stellvertreter: Klempnermeister **Frauenheim,**
Wahllocal: **„Felsenkeller" in Leipzig-Plagwitz, Zschochersche Straße 66.**

5. Bezirk. Vormalige Gemeinden **Eutritzsch und Gohlis.**
Wahlvorsteher: Architekt **Immisch,**
Stellvertreter: Baumeister **Schieder,**
Wahllocal: **Gräfner's Schankwirthschaft (Inhaber Genthe) in Leipzig-Gohlis, Augustenstraße 24.**

Stimmberechtigt zur Wahlmännerwahl für die Gewerbekammer sind:

a. die hier wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche mit höchstens 1900 ℳ, aber mit über 600 ℳ Einkommen nach §. 17d des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Ortssteuerkataster eingeschätzt,

b. alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbetreibenden, die im Ortssteuerkataster mit über 600 ℳ Einkommen der vorerwähnten Art besteuert, sowie

c. 25 Jahre alt und

d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Diese Stimmberechtigten werden geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechtes und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Montag, den 19. September 1892,
in den Stunden von 9—12 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags in demjenigen der vorverzeichneten **Wahllocale** persönlich sich einzufinden, **welches in dem Bezirke, in dem die Wohnung des Stimmberechtigten liegt, eingerichtet worden ist,** und einen **Stimmzettel,** auf welchem **15 Namen wählbarer Personen** verzeichnet sind, abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung der Einkommensteuer auf den 1. Termin ds. Js. vorzuweisen, auch, soweit nöthig, das Vorhandensein der unter c und d aufgeführten Bedingungen darzuthun.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

Leipzig, am 31. August 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
I f. 85. Dr. Georgi. Clauß.

Bekanntmachung.

Fräulein **Agnes Berndt,** welche am 17. August ds. Js. allhier verstorben ist, hat nach ihrem letzten Willen ihr hiesiges Grundstück **Löhr's Platz Nr. 8** der von uns verwalteten **Löhne'schen Stiftung für Frauenschutz** als Legat zur Vergrößerung des Stammvermögens mit der Bestimmung hinterlassen, daß die Einkünfte des **Grundstücks** und nach dessen Verwerthung die Zinsen des Erlöses daraus für die Zwecke dieser Stiftung Verwendung finden. Das Vermächtniß soll übrigens, da es einer Abrede mit den vorverstorbenen Geschwistern der Stifterin, Herrn Robert Berndt und Fräul. Fanny Berndt, seine Entstehung verdankt, als **Stiftung der Geschwister Berndt** besonders verwaltet werden.

Nachdem wir in Vertretung der Löhne'schen Stiftung das Vermächtniß, durch welches die Stifterin ihre schon bei Lebzeiten vielfach bewiesene Mildthätigkeit aufs Neue bethätigt hat, anzunehmen beschlossen haben, bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und rufen der Verstorbenen unseren herzlichsten Dank nach.

Leipzig, den 14. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ih. 3978 / 1339. Dr. Georgi. Kß. Lpe.

Kirchenvorstandswahl.

An Stelle der ausscheidenden Herren **Lange,** Dir. **Ziegner,** Dr. **Weickert** und Prof. Dr. **Müller,** welche, mit Ausnahme des in eine andere Parochie übergesiedelten Letztgenannten, wieder wählbar sind, ist die Wahl von 4 Kirchenvorstandsmitgliedern erforderlich und soll **Sonntag, 9. October, Vormittag 11 Uhr** in hiesiger Kirche stattfinden.

Stimmberechtigt sind alle selbstständigen ev.-luth. Hausväter, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben oder von politischen Gemeindewahlen ausgeschlossen sind oder denen die kirchlichen Ehrenrechte entzogen worden sind. **Wählbar** sind alle Stimmberechtigten, die das 30. Lebensjahr erfüllt haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und **Erfahrung zu richten.**

Wer sein Wahlrecht ausüben will, hat sich mündlich oder schriftlich zur Eintragung in eine der Listen **anzumelden,** die **vom 19. bis mit 26. September** im **Pfarramt** und in der Apotheke des **Herrn Giesing** ausliegen.

Leipzig-Eutritzsch, 13. September 1892.

Der Kirchenvorstand.
P. Jäger, Vors.

Bau-Areal

in nächster Nähe des **Bahnhofs** und der **Harthwaldung,** schön gelegen, hat billig zu verlaufen

Der Stadtrath zu Zwenkau.

Städtische Gewerbeschule.

Die Studien des Winterhalbjahres beginnen

Montag, den 3. October a. c.,

der Tagescursus früh 8 Uhr, die Abendcurse um 6 bez. 7 Uhr.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Gewerbeschule nach Maßgabe von §. 4 der Schulordnung werden in der Zeit vom 19. bis mit 24. September **schriftlich** erbeten.

Zur mündlichen Auskunftsertheilung ist der Unterzeichnete **Sonntag, den 2. October,** Vormittags von 11—12 Uhr im Schulgebäude, Wächterstraße 13, bereit.

Leipzig, den 8. September 1892.

Der Director:
Dr. Ludw. Nieper.

Deutsch-katholische Gemeinde.

Der **Religions- und Confirmanden-Unterricht** beginnt am **Mittwoch, den 5. October a. c.**

Anmeldungen nimmt entgegen Prediger **Friedrichs,** Elsterstr. 3.

Leipzig, den 16. September 1892.

Der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die fernere Ausgabe von Synagogenkarten findet

Sonntag, den 18. September, 10—12 Uhr Vormittags in der Gemeindekanzlei (Synagogengebäude, 1 Treppe hoch) statt.

Wir bitten, bei Abholung der Karten **die bisherigen Karten** und die diesjährigen **Gemeindesteuerquittungen** mitzubringen.

Leipzig, 16. September 1892.

Der Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Vom hiesigen Stadtgemeinderathe sind die Arbeiten der **Fußwegherstellung** und **Pflasterung** der hiesigen Lützener Straße zu vergeben.

Die Anschläge, welche gegen Zahlung 1 ℳ von hiesiger Rathsexpedition zu entnehmen sind, sind **bis zum 25. dieses Monats** ausgefüllt wieder hier **einzureichen.**

Auswahl unter den Bewerbern und Zurückweisung sämmtlicher Angebote bleibt vorbehalten.

Markranstädt, am 15. September 1892.

Der Bürgermeister.
Keil.

Grundstücksversteigerung.

Von dem unterzeichneten Gericht soll das auf Fol. 1027 des Grund- und Hypothekenbuchs für Glauchau, Forderst. Antheils eingetragene, an der Waldenburgerstraße Nr. 44 gelegene, der Frau **Ernestine Emilie** verw. **Fiehwig** geb. **Schweiger** in Glauchau, der Frau **Caroline** verehel. Lehrer **Loeser** verw. gew. **Lerz** geb. **Fiehwig** in Leipzig-Volkmarsdorf, **Johannen Theresen** verw. **Becker** geb. **Fiehwig** in Leipzig und dem Sattlermeister **Johann Christlieb Fiehwig** daselbst gehörige Grundstück, worin gegenwärtig eine Bäckerei betrieben wird,

am 24. September 1892 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, freiwilligerweise versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus dem an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlage zu ersehen.

Erstehungslustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, wollen sich zu der angegebenen Zeit am Versteigerungsorte einfinden.

Glauchau, am 30. Juli 1892.

Königliches Amtsgericht.
Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit.
Krause.

Zur Reform des Strafrechts.

Andere Zeiten, andere Sitten, neue Formen von Verbrechen, neue Gesetze. Es zeigt sich immer deutlicher, daß unsere Strafgesetze zum großen Theil ihren Zweck nicht mehr erfüllen, daß sie weder abschreckend wirken, noch den Verbrecher bessern, sondern daß die meisten Personen, welche einmal die Bahn des Verbrechens betreten haben, auf ihr bleiben und sie weiter verfolgen bis ans Ende. Die Gefängnißstrafen stumpfen ab, sie wecken das Ehrgefühl nicht, sondern sie ertödten es, und der Drang nach Freiheit der Bewegung ist nur bei einem kleinen Bruchtheil der Verbrecher so groß, daß er die Ausführung des Entschlusses bei dem der bürgerlichen Gesellschaft wiedergegebenen Verbrecher ermöglicht, fortan nicht mehr mit den Strafgesetzen in Streit zu gerathen. Dieser Entschluß ist aber nur in den allerseltensten Fällen das Ergebniß der Reue über das Gethane und eines sittlichen Aufschwunges, er ist vielmehr in der Regel die Folge der Vergleichung zwischen dem Zustande des Gefangenen und des in Freiheit lebenden Menschen: die Achtung des Gesetzes entspringt nicht der sittlichen Lebensanschauung des bestraften Verbrechers, sondern der Hauptbeweggrund der neuen Lebensweise ist das Bedürfniß nach Freiheit.

In diese Kategorie sind Diejenigen nicht einzureihen, welche, aus Leidenschaft oder durch eine außergewöhnliche Nothlage veranlaßt, die gesetzlichen Schranken durchbrochen und dadurch ihr sittliches Gleichgewicht zeitweise verloren haben. Für diese Unglücklichen kann es sich nur darum handeln, daß ihnen die Rückkehr in regelmäßige gesetzliche Verhältnisse, die sie mit größter Sehnsucht herbeiwünschen, erleichtert wird. Auf diese Art von Verbrechern bezieht sich das Gesagte nicht, sie gehören der Zunft nicht an und bei ihnen kommt man mit Unterstützung ihrer Absichten und freundlichem Zuspruch weiter, als mit den schwersten Strafen, weil diese nie das Maß der Qualen erreichen können, welche ihnen der zeitweise Ausschluß aus der bürgerlichen Gesellschaft verursacht.

Unser heutiges Verbrecherthum zeichnet sich in weit höherem Maße als das früherer Generationen durch vollständigen Mangel jeglichen Ehrgefühls aus. Ob er „gesessen" hat, wie der landläufige Ausdruck für Denjenigen lautet, der wegen einer ehrlosen Handlung eine Gefängnißstrafe erlitt, gilt dem Verbrecher gleich, wenn er nur in die Lage kommt, von den Früchten seiner gesetzwidrigen Handlungsweise eine Zeit lang arbeitslos leben zu können. Wird er aufs Neue betroffen, dann sitzt er seine Zeit ab, um dann zu seiner frühern Thätigkeit zurückzukehren und womöglich den Hütern des Gesetzes durch größere Geschicklichkeit ein Schnippchen zu schlagen. Unser heutiges Verkehrsleben, in welchem das Wirthshaus die Hauptrolle spielt, gestattet Privatpersonen, sich unerkannt unter die anständige Gesellschaft zu mischen, gleichviel ob sie dazu gehören oder nicht. Der Zuchthäusler, der mit Sicherheit aufzutreten weiß, läuft dabei oft Leuten den Rang ab, die ihn mit Verachtung von sich weisen würden, wenn sie wüßten, mit wem sie es zu thun haben. Das ist das sogenannte Hochstaplerthum, welches sich durch seine Unverschämtheit sogar Eintritt in die höchsten Kreise zu verschaffen weiß, wie das Beispiel des „Barons Das" lehrt.

Es ist eine täglich sich wiederholende Erscheinung, daß Personen, welche direct aus dem Zuchthause kommen, leicht Unterkunft und Beschäftigung finden, während anständige und leistungsfähige Leute oft lange Zeit vergeblich suchen, und daß jenen ein Vertrauen gewährt wird, das ihnen die Begehung neuer Verbrechen erleichtert. Dem entspricht dann auch der Verlauf des neuen Arbeitsverhältnisses, dem sich oft noch viele andere anreihen, bis es der strafenden Gerechtigkeit gelingt, das unverbesserliche Individuum wieder einzufangen und einer weiteren Freiheitsstrafe zu überliefern. Das Streben nach schrankenlosem Genuß verführt auch heute eine sehr große Anzahl von Leuten, die fremde Gelder verwalten, sich an diesen zu vergreifen und dadurch dem Strafgesetz zu verfallen. Täglich wissen die Zeitungen von ungetreuen Cassenverwaltern zu melden, die oft den besten Gesellschaftskreisen angehören. Bürgermeister, Rechtsanwälte, Kirchenvorstände, Vormünder, hohe Finanzbeamte, wie die Vorstände der Zollverwaltung in der Bukowina, scheuen sich ebensowenig, ihre Hände nach fremdem Gut auszustrecken, wie Bankiers die bei ihnen zur Aufbewahrung niedergelegten Summen anzutasten. Und wie selten greift ein Verbrecher dieser Art zur Waffe, um sich dem Strafrichter zu entziehen und so wenigstens dem Skandal einer Gerichtsverhandlung zu entgehen. Sie sitzen ihre Gefängnißstrafe ab und hoffen, daß ihre Standesgenossen in irgend einer Form später für sie sorgen werden, damit sie nicht fortdauernd an ein Ereigniß erinnert werden, das ihnen eine unangenehme Empfindung verursacht.

Es kommt hinzu, daß Gefängnißstrafen auch für Vergehen erkannt werden, die von Personen größter Ehrenhaftigkeit und edelster Gesinnung begangen werden können, wie Preßvergehen und Beleidigungen, ja daß man sogar Uebertretungen von Polizei-Vorschriften auf dieselbe Weise ahndet. Diese Gleichartigkeit in der Behandlung ist geeignet, den Unterschied zwischen verwahrlosten, verkommenen Personen und ehrenhaften Leuten von lebhaftem Pflichtgefühl zu verwischen. Schon die Verweisung von Personen dieser Kategorie auf die Anklagebank, wogegen mit Recht oft genug Einspruch erhoben werden ist, kann in Zukunft nicht aufrecht erhalten werden; der Unterschied zwischen anständigen und ehrlosen Leuten muß unter allen Umständen zur Geltung kommen.

Die Gefängnißstrafe hat heute in der Hauptsache nur noch den Werth, Personen, welche der öffentlichen Sicherheit Gefahr bringen, zeitweise unschädlich zu machen und solche, die geneigt sind, ihre Meinung, wenn sie sich auch mit den herrschenden Verhältnissen und Interessen nicht verträgt, rückhaltlos zu sagen, in Schranken zu halten. Die internationale criminalistische Vereinigung hat durch ihren Berichterstatter der Commission, für die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Dr. Appelius, erklärt, daß Gefängnißstrafen für diese ungeeignet sind, daß sie vielmehr in staatlich überwachten Erziehungs- und Besserungs-Anstalten unterzubringen sind, in denen das Besserungswerk bis zum 21. Lebensjahre ausgedehnt werden kann. Wir begrüßen diese Vorschläge als den Anfang einer Reform, die wir für unerläßlich und segensreich halten. Der Mörder Wagenschütz, der neulich wegen Ermordung der Postschaffnersfrau Manzel, seiner Wohlthäterin und der Freundin seiner Mutter, zu 15jährigem Gefängniß verurtheilt worden ist, weil er noch nicht das strafmündige Alter erreicht hat, ist so verworfen, daß er keine Spur von Reue über seine nichtswürdige That gezeigt, sondern sich ihrer noch unmittelbar vor der Gerichtsverhandlung in Gegenwart von anderen Angeklagten gerühmt hat. Der Staatsanwalt hat mit Recht die Befürchtung ausgesprochen, daß der Verbrecher nach seiner Freilassung eine Gefahr für die menschliche Gesellschaft bilden werde. Eine solche Wirkung erwartet der Staatsanwalt von der gegen den Verbrecher verhängten Strafe. Ist da nicht die Frage sehr nahe liegend, ob nicht eine Besserungsanstalt, in welcher der Verbrecher zu harter Arbeit angehalten, zugleich aber durch Lehre und Unterweisung zur Einkehr in sich selbst und zum Nachdenken darüber genöthigt wird, wie er sein ferneres Leben einzurichten hat, um ein mögliches und nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, der geeignetere Ort für die Strafvollstreckung wäre? Das Gefängniß bietet zur Erziehung und Besserung keine ausreichende Gelegenheit und deshalb muß auch die Gefängnißstrafe wirkungslos bleiben. *

Deutsches Reich.

⁂ **Berlin,** 17. September. Jetzt verliert sogar die „Nationalztg." die Geduld über die Anmaßung deutschfreisinniger Blätter und Redner, welche mit den Nationalliberalen einen Löwenvertrag dahin vereinbaren möchten, daß ihnen Alles erlaubt sei, während sie selbst mit Glacéhandschuhen anzufassen seien. Es war sehr zweckmäßig, ein derartiges Ansinnen zurückzuweisen, denn der deutschfreisinnige Ton hat zur Entfremdung der liberalen Gruppen mindestens so viel beigetragen, wie politische Meinungsverschiedenheiten. Herr Richter, der sich vorgestern beschwerte, daß ein vom Wahlkampf erhitztes nationalliberales Blatt in Schlesien ihn „den Schutzherrn der Börse und Speculation" genannt, hatte selbst wenige Tage vorher von „Kohlenbaronen" gesprochen, wie er sich auch ziemlich regelmäßig der Bezeichnung „Flaschenjunker" für die pfälzischen Nationalliberalen bedient. Unter der Herrschaft des allgemeinen Wahlrechts sind nun einmal die materiellen Interessen und unter Umständen die materiellen Gegensätze nicht völlig aus den politischen Kämpfen auszuscheiden. Findet man es ehrenrührig, Jemandem wahrheitsgemäß zu bezeugen, daß er für die Interessen der Börse und die Freiheit der Speculation eingetreten ist, wie Herr Richter beispielsweise im Fall Ritter und Blumenfeld gethan hat — dann wird man auch darauf verzichten müssen, die Vertretung der industriellen und landwirthschaftlichen

SLUB
Wir führen Wissen.